

**Gemeinde Hettenshausen**  
**Mitglied der VGem IImmünster**

Freisinger Straße 3  
85304 IImmünster  
Tel.:08441 8073-0  
Fax: 08441 8073-29  
Email: kanzlei@ilmmuenster.de

Internet:  
<https://www.hettenshausen.de/satzungen-und-verordnungen-hettenshausen> -  
Plakatierverordnung)



# Antrag

**gem. Art. 28 LStVG**

Es sind max. zwischen 15 und 20 Plakate für 6 Wochen vor und bis zu 1 Woche nach der Veranstaltung gestattet. (siehe Verordnung)

**Bitte überweisen auf:**

Gemeinde Hettenshausen Sparkasse Pfaffenhofen DE88 7215 1650 0000 0049 11

## Plakatierung

Hiermit wird die Erlaubnis für die Aufstellung von Plakatständern in der Gemeinde Hettenshausen beantragt:

### I. Antragsteller

<b>Firma</b>	
<b>Name/Vorname</b>	
<b>Straße</b>	
<b>PLZ Ort</b>	
<b>Telefon</b>	

### II. Veranstaltung

<b>Art der Veranstaltung</b>	
<b>Veranstaltungsort</b>	
<b>Zeitpunkt ./Zeitraum der Veranstaltung</b>	
<b>Anzahl der Plakate zwischen 15 und 20 (siehe Verordnung)</b>	

### III. Größe der Plakate (max. DIN A1)

Datum, Unterschrift

#### Zur Information:

- Gebühren: 15,- € Verwaltungsgebühr für max. 15 bis 20 Plakate. Bei örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen, die nachweislich den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.
- **Die Genehmigungsaufkleber sind an den Plakaten auf der Vorderseite anzubringen.** Sollte festgestellt werden, dass mehr Plakate aufgestellt werden, so werden die Plakate kostenpflichtig entfernt.
- Eine Plakatierung für eine Veranstaltung, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfindet, ist nur genehmigungsfähig, wenn die Veranstaltungen einen überregionalen oder sonstigen besonderen Charakter hat und die Zielgruppe auf andere Art und Weise nicht oder nur schwer erreichbar ist.
- Das Plakatieren für Verkaufsveranstaltungen bzw. zur Geschäftswerbung ist grundsätzlich nur unmittelbar am Ort der Leistung zulässig.